



Allgemeine Informationen gemäß § 3 VAG-Infopflichtenverordnung zum Altersversorgungssystem „Direktversicherung“ bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Altersversorgungssystem, das die betriebliche Altersversorgung durchführt

Bei dem Altersversorgungssystem, das die betriebliche Altersversorgung durchführt, handelt es sich um eine Direktversicherung. Bei dieser schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers eine Lebensversicherung ab, aus der im Erlebensfall der Arbeitnehmer und im Todesfall seine Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind.

Durchführende Einrichtung

Durchführende Einrichtung des Altersversorgungssystems ist die Mecklenburgische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover. Sie hat ihre Zulassung in Deutschland erhalten und ist mit HRB Nr. 7059 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Die Kontaktdaten sind:

Telefon: 0511 5351-0

Postanschrift: 30619 Hannover
da31@mecklenburgische.de

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungen – Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen für die Direktversicherung sind die Vertragsinformationen „Ihre Lebensversicherung“ in der aktuellen Version. Je nachdem, welcher Direktversicherungstarif gewählt wird, gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die Besonderen Bedingungen für die Direktversicherung mit fondsgebundener Überschussbeteiligung (Tarif R5) bzw. die Besonderen Bedingungen für die Direktversicherung (Tarif R7).

Leistungselemente und Wahlmöglichkeiten des Altersversorgungssystems

Die Direktversicherung der Mecklenburgischen Lebensversicherungs AG erbringt Alters- und Hinterbliebenenleistungen. Auch Berufsunfähigkeitsleistungen können in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden. Die Leistungen werden grundsätzlich in Form von Renten erbracht. Anstelle der Altersrenten kann eine Kapitalabfindung gezahlt werden. Geringfügige Hinterbliebenenrenten können durch eine Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Altersleistungen werden ab dem Rentenzahlungsbeginn, frühestens aber ab Beginn der flexiblen Altersgrenze (siehe § 1 B R5 bzw. § 1 B R7), erbracht.

Informationen zu

- den Leistungselementen, die das Altersversorgungssystem umfasst,
- den Wahlmöglichkeiten, die die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistungen haben, sowie
- den Garantielementen, die das Altersversorgungssystem für den Aufbau der Anwartschaften auf Alters-versorgungsleistungen und für die Leistungen vorsieht, finden Sie in § 1 B R5 bzw. § 1 B R7 der Vertragsinformationen „Ihre Lebensversicherung“.

Struktur des Anlagenportfolios

Informationen zur Struktur des Anlagenportfolios sind dem Geschäftsbericht und dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zu entnehmen. Sie finden diese unter <https://www.mecklenburgische.de/unternehmen/geschaeftsentwicklung/>

Risiken, die mit dem Altersversorgungssystem verbunden sind

Informationen über mögliche finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken, die mit dem Altersversorgungssystem verbunden sind, und den Maßnahmen, diesen zu begegnen, sind dem Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zu entnehmen.



Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG gehört dem gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsfonds an. Dieser ist bei der Protektor Lebensversicherungs-AG (www.protektor-ag.de) eingerichtet und schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen im Fall der Insolvenz der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Mitnahme bzw. Übertragung der Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, können die Anwartschaften auf eine andere betriebliche Altersversorgung übertragen bzw. mitgenommen werden. Die Möglichkeiten und ihre Voraussetzungen sind im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt.

Diese sind:

- Innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus dem Unternehmen hat der Arbeitnehmer mit einer betrieblichen Altersversorgung einen Rechtsanspruch darauf, dass der Wert seiner Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung bei dem neuen Arbeitgeber übertragen wird. Voraussetzungen für diese so genannte **Portabilität** sind:
 - Die Versorgung beim alten und neuen Arbeitgeber wird über einen so genannten versicherungsförmigen Durchführungsweg (einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung) durchgeführt,
 - der Vertrag wurde nach dem 01.01.2005 abgeschlossen,
 - der Wert der Anwartschaften überschreitet die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr der Übertragung nicht und
 - der neue Arbeitgeber erteilt für den Übertragungswert eine wertgleiche Versorgung.

- Über die so genannte **versicherungsvertragliche Lösung** kann der Arbeitgeber alternativ bei Ausscheiden die aufgrund des Versicherungsvertrages zu erbringende Leistung mitgeben. Der Arbeitnehmer wird neuer Versicherungsnehmer und wird dabei so gestellt, als wäre der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens beitragsfrei gestellt und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufrechterhalten worden.

Die versicherungsvertragliche Lösung findet Anwendung, wenn der Arbeitgeber die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer überträgt oder dies bereits im Vorfeld vereinbart wurde. Außerdem müssen alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Überschussanteile werden nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet.
- Die versicherte Person hat das Recht, die Verträge mit eigenen Beiträgen fortzuführen.
- Innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden
 - muss das Bezugsrecht zugunsten des Arbeitnehmers unwiderruflich verfügt sein und
 - ein etwaiger Beitragsrückstand ausgeglichen sein.
 - Abtretungen und Beleihungen müssen aufgehoben sein, sofern diese bestanden.